

# ***RICHTLINIEN***

***über die***

***Förderung der Jugendarbeit  
der freien Träger***

***im***

***Landkreis  
Darmstadt-Dieburg***

**R I C H T L I N I E N**  
**ÜBER**  
**LEISTUNGEN, ZUSCHÜSSE UND GEBÜHREN**  
**IM RAHMEN**  
**DER KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG**

**Inhalt:**

Allgemeines

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen

- I. Grundsätze
- II. Anerkennung der Förderungswürdigkeit
- III. Förderungsobjekte
- IV. Gewährung von Zuschüssen
- V. Auszahlung von Zuschüssen
- VI. Das Jugendheim des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- VII. Sonstige Unterstützungen

Der Kreisausschuss des Kreises Darmstadt-Dieburg  
Familienförderung/Kinder- und Jugendförderung  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt  
Telefon: 0 61 51/8 81-14 89, -14 88  
Telefax: 0 61 51/8 81-14 87  
E-Mail: [KiJuFoe@ladadi.de](mailto:KiJuFoe@ladadi.de)

Darmstadt, Juli 2009

## **Allgemeines**

1. Die Aufgaben der Jugendhilfe und damit auch der Kinder- und Jugendförderung werden im Kreis Darmstadt-Dieburg durch die Familienförderung und die im Kreisgebiet tätigen Verbände und sonstigen Träger der Jugendarbeit wahrgenommen.
2. Vom Kreistag werden jährlich finanzielle Mittel zur Förderung der Jugendarbeit bereitgestellt.
3. Sie erfahren durch Landes- und Bundesmittel eine planvolle Ergänzung. Diese Mittel sollten die Gemeinden durch Zuschüsse an die Jugendverbände und die örtlichen Jugendringe noch verstärken.
4. Die Städte und Gemeinden sind darüber hinaus aufgerufen, entstehenden Jugendgruppen eine "Starthilfe" zu geben und die Zusammenarbeit aller örtlichen Gruppen durch die Bildung von Jugendringen zu fördern.
5. Die folgenden Richtlinien gelten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN**

### **I. Grundsätze**

1. Die Kriterien für die "Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe" nach § 75 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) werden auch bei der Gewährung von Beihilfen durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg zugrunde gelegt (siehe auch Abschnitt II).
2. Die durch Mittel der Kinder- und Jugendförderung geförderten Jugendgemeinschaften müssen durch ihre Satzung die nachstehenden Grundsätze ermöglichen und sie in ihrer praktischen Betätigung erfüllen.
  - a) Jugendgemeinschaften nehmen im Rahmen der allgemeinen Förderung der Jugend eigenständige Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahr; unbeschadet der Erziehung und Bildung in der Familie, in der Schule und im Beruf.
  - b) Ihre allgemeine Aufgabe ist es, von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen ausgehend, deren Einsicht in ihre gesellschaftliche Lage, Kritik- und Urteilsfähigkeit, demokratisches Bewusstsein und solidarische Verhaltensweisen zu fördern.
  - c) Die Mitgliedschaft in Jugendgruppen ist freiwillig.
  - d) Innerhalb der einzelnen Jugendgemeinschaften kann sich jedes Mitglied an der Willensbildung beteiligen. Grundsätzliche Entscheidungen über inhaltliche, personelle und organisatorische Fragen erfolgen durch die Mehrheit der Mitglieder. Bei überörtlich arbeitenden Jugendgruppen können Entscheidungen an gewählte VertreterInnen delegiert werden. (Prinzipien der Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Mitverantwortung).
  - e) Bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation sind, in der Erwachsene und Jugendliche mitwirken, ist in der Satzung der Gesamtorganisation der Jugendgemeinschaft das Recht auf Selbstorganisation einzuräumen.

3. Es werden folgende Jugendgemeinschaften gefördert:
  - a) Jugendgruppen und Jugendverbände
  - b) Freie Vereinigungen der Jugendhilfe
  - c) Jugendringe auf Kreis-, Stadt- und Ortsebene, soweit der Beitritt allen förderungswürdigen Jugendgemeinschaften offensteht.
  
4. Die Jugendgemeinschaften müssen grundsätzlich ihren Sitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg haben. Vereine mit Sitz in Darmstadt können für TeilnehmerInnen aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg einen Antrag stellen.  
Ausnahme: Für TeilnehmerInnen aus Darmstadt muss ein gesonderter Antrag bei der Stadt Darmstadt gestellt werden.
  
5. Jugendgruppen von Parteien erhalten im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung keine Beihilfen.
  
6. Aufgrund der ermäßigten Gebühren im Kreisjugendheim Ernsthofen durch Zuschüsse des Landkreises für diesen laufenden Betrieb können für Nutzerinnen/Nutzer des Hauses aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg keine weiteren Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewährt werden.

## **II. Anerkennung der Förderungswürdigkeit**

1. Jugendgemeinschaften im Landkreis Darmstadt-Dieburg, die Mitglied einer auf Landesebene anerkannten Jugendgemeinschaft sind, gelten auch auf Kreisebene als förderungswürdig.
  
2. Jugendgruppen, die keinem vom Land Hessen anerkannten Landesverband angehören, müssen um die Anerkennung der Förderungswürdigkeit auf kommunaler Ebene nachsuchen. Die Anträge sind mit entsprechendem Vordruck an die Familienförderung/ Kinder- und Jugendförderung Darmstadt-Dieburg zu richten.
  
3. Alle Jugendgruppen und Vereine mit Jugendabteilungen, die bei der Kinder- und Jugendförderung erfasst sind, haben auf Anforderung genaue Angaben über ihre Gruppe zu machen.

## **III. Förderungsobjekte**

Aus Mitteln des Kreises können gefördert werden:

- Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen
- Außerschulische Bildung
- Internationale Jugendbegegnungen
- Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen
- Fahrten und Lager
- Allgemeine Förderung von Jugendverbands- und Jugendringsarbeit
- Erzieherische Jugendschutzmaßnahmen
- Darüber hinausgehende jugendpflegerische Maßnahmen, die dem Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung des Jugendhilfeausschusses zur Beratung und Beschlussfassung vorlagen.

#### IV. Gewährung von Zuschüssen

Folgende Maßnahmen von Jugendgemeinschaften können im Rahmen der durch den Kreistag im jeweiligen Haushaltsjahr (Haushaltsvorbehalt) bereitgestellten Mittel bezuschusst werden:

##### 1. **Veranstaltungen der Außerschulischen Bildung und Schulung nebenamtlicher MitarbeiterInnen (JugendgruppenleiterInnen)**

- a) Im einzelnen sind Tagesveranstaltungen mit mindestens 4 Zeitstunden und mindestens **4 TeilnehmerInnen** beihilfefähig.

Die Inhalte dieser Veranstaltungen müssen Themen der politischen, pädagogischen, kulturellen oder sozialen Bildung betreffen.

- b) Der Umfang der Förderung beträgt **40 %** der entstandenen Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrt, ReferentInnen und Material.
- c) Die Beihilfe soll bis spätestens **6 Wochen nach Durchführung** der Maßnahme beantragt werden. Dem Antrag sind **Teilnehmerlisten, das Programm** sowie die **Originalbelege** beizufügen.

##### 2 **Material für die Jugendarbeit**

- a) Folgende Anschaffungen/Ausgaben können bezuschusst werden:
- Bastelmaterial
  - Bücher, DVD/Videokassetten für die Jugendarbeit
  - CD-Player, Film- und Bildvorführgeräte, Musikinstrumente und sonstige Geräte
  - Zelte und Zubehör
  - Reparatur und Instandhaltung von Zelten
  - Anschaffung von Computern
- b) Die Höhe der Kreisbeihilfe beträgt in der Regel 40 % des Anschaffungswertes.
- c) Als zuwendungsfähige Kosten je Gerät werden höchstens anerkannt:

##### Alle 3 Jahre:

|  |       |
|--|-------|
| Videokamera/Camcorder/Beamer                   | 500 € |
| Fernseher, Monitor                             | 350 € |
| Videorecorder                                  | 350 € |
| Hifi-Kompakt-Anlage                            | 500 € |
| Audiomischer                                   | 250 € |
| Boxen (Paar)                                   | 250 € |
| Radiorecorder/DVD-Player/MP3-Player            | 200 € |
| CD-Player                                      | 200 € |
| Fotokamera/Digitalkamera (inkl. Objektiv u.a.) | 500 € |
| Dia-Projektor                                  | 200 € |
| Zelte  | 500 € |
| Musikinstrumente                               | 250 € |
| PC (inkl. Monitor und Drucker)                 | 500 € |
| Videoschnittsystem/-computer                   | 500 € |

- d) Pro Jahr:
- |                            |       |
|----------------------------|-------|
| Fotomaterial               | 200 € |
| Zeltzubehör/Instandhaltung | 250 € |

Der zuständige Fachausschuss entscheidet im Einzelfall

- soweit die Kosten eines in der obigen Aufzählung nicht genannten Gegenstandes 500 € übersteigen
- über Ausnahmen zu Punkt c)

- e) Der Beihilfeantrag muss vom Vorstand gestellt werden.

Beizufügen sind:  
Originalbelege

### 3. Fahrten und Lager im In- und Ausland, Kinder- und Jugendberholung

Bei Kinder- und Jugendberholungsmaßnahmen und Fahrten und Lager im In- und Ausland gelten An- und Abreisetag zusammen als ein Tag und werden deshalb auch nur in dieser Höhe bezuschusst.

- a) Für die TeilnehmerInnen an Kinder- und Jugendberholungsmaßnahmen, Fahrten und Lagern im In- und Ausland werden pro Tag und TeilnehmerIn **2,50 Euro** Zuschuss gewährt.

Die Fahrten und Lager müssen mindestens zwei vollständige Tage dauern und mit mindestens 5 Jugendlichen durchgeführt werden.

Zuschüsse erhalten nur TeilnehmerInnen mit Wohnsitz im Kreisgebiet zwischen **4 bis 21 Jahren**.

Für BetreuerInnen wird ein Zuschuss von **5,00 Euro** je Tag gewährt (Betreuungsschlüssel 1:5 Teilnehmer).

Werden Fahrten und Lager am Sitz und dem Heimatort der Jugendgruppe durchgeführt, erfolgt eine Kreisförderung dieser Maßnahme im Rahmen der "Fahrten und Lager" nur dann, wenn die Gruppe am Veranstaltungsort gemeinsam übernachtet hat.

- b) Alle Jugendlichen mit Wohnsitz in den Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Bergstraße, Groß-Gerau sowie Odenwaldkreis, die an einer Kinder- oder Jugendfreizeit (Fahrten und Lager) einer im Landkreis Darmstadt-Dieburg anerkannten Jugendgruppe teilnehmen, erhalten die unter 3.a) genannte Förderbeträge, sofern diese Gebietskörperschaften eine vergleichbare Regelung für junge Menschen aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg praktizieren.
- c) Für TeilnehmerInnen außerhalb der unter b) genannten Landkreise werden gleiche Förderbeträge gewährt, wenn ihr Anteil nicht mehr als **5 %** der Teilnehmerzahl beträgt.
- d) Jugendgemeinschaften, die Fahrten in einen Partnerkreis des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder eine gemäß den Landesrichtlinien (MFR) anerkannte Internationale Jugendbegegnung im Ausland mit einem Mindestaufenthalt von 4 Tagen durchführen, erhalten vom Landkreis Darmstadt-Dieburg eine **Beihilfe von 30 % der Fahrtkosten**.

- e) Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten für den Kreiszuschuss zu den Fahrtkosten bei Internationalen Begegnungen wird auf **205,00 Euro**, somit **wird der Höchstzuschuss pro Person auf 61,50 Euro** festgelegt.
- f) Bei anerkannten Internationalen Jugendbegegnungen im Inland mit einem Mindestaufenthalt von 4 Tagen beträgt die Beihilfe bis zu **2,50 Euro** für ausländische, **1,00 Euro** für inländische TeilnehmerInnen.
- g) Bei Begegnungen im Inland mit Gruppen außerhalb des englischen und französischen Sprachraumes wird ein Kreiszuschuss von **10,00 Euro** pro Tag für je eine(n) SprachvermittlerIn pro Veranstaltung gewährt.
- h) Bei den Internationalen Begegnungen im Ausland wie im Inland ist auf ein ausgewogenes Verhältnis deutscher zu ausländischen TeilnehmerInnen zu achten.

#### **4. Antragsfrist**

**Zuschussanträge müssen innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme, spätestens zum 01. Oktober (Ausschlussfrist) eines Jahres bei der Verwaltung der Familienförderung (Datum des Eingangsstempels) vorliegen. Zuschussanträge für Maßnahmen, die nach dem 01.10. stattgefunden haben, werden im Folgejahr bearbeitet.**

#### **V. Auszahlung von Zuschüssen**

Die bewilligten Zuschüsse werden an die jeweiligen Vereine ausgezahlt.  
**Überweisungen erfolgen nur auf Jugendkonten der Vereine, nicht an Einzelpersonen.**

#### **VI. Das Jugendheim des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Der Landkreis unterhält zur Förderung der Jugendarbeit den Eigenbetrieb "Kinder- und Jugendbetreuung, Bildungsstätten Darmstadt-Dieburg – KiBiS".  
Hierzu zählt die Freizeit- und Bildungsstätte.

**Kreisjugendheim Ernsthofen, Am Stutzenberg 1, 64397 Modautal.**

Belegungsanfragen:

Kreisjugendheim Ernsthofen, Telefon: 0 61 67/3 68, Fax: 0 61 67/75 69.

Internet: **[www.kjh-ernsthofen.de](http://www.kjh-ernsthofen.de)**

E-Mail: **[kjh-ernsthofen@t-online.de](mailto:kjh-ernsthofen@t-online.de)**

Es gelten die von der Betriebskommission des Eigenbetriebes Jugendheime "KiBiS" beschlossenen Tagessätze.  
TeilnehmerInnen aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg erhalten im Kreisjugendheim Ernsthofen verbilligte Tagessätze.

## **VII. Sonstige Unterstützungen**

Die zahlreichen Veranstaltungen des Bereiches Kinder- und Jugendförderung des Kreises werden durch Einzel-Ausschreibungen und durch Presseveröffentlichungen bekannt gemacht.

Die Kinder- und Jugendförderung ist bemüht, den Jugendgemeinschaften im Landkreis jede mögliche Hilfe zu gewähren. Das gilt allgemein für Veranstaltungen der praktischen Jugendarbeit und beim Auftreten von Problemen.

Die Vordrucke der Zuschussanträge sind im PDF-Format aufgearbeitet und werden zum Download angeboten. Sie müssen diese dann nur noch ausdrucken und an uns schicken.

**[www.ladadi.de](http://www.ladadi.de) → Gesellschaft und Soziales → Familie, Kinder und Jugend → Kinder- und Jugendförderung → Richtlinien & Formulare**

Neufassung der Richtlinien vom 17.07.1978, geändert durch Beschlüsse des Kreisausschusses vom 26.10.1982, 27.09.1983, 18.08.1987, 15.01.1991, 11.05.1993, 09.03.1995, 03.12.2002, 28.11.2006 und 21.07.2009 sowie durch Detail-Beschlüsse des Fachausschusses Kinder- und Jugendförderung, des Jugendhilfeausschusses im Landkreis Darmstadt-Dieburg.



**Der Kreisausschuss des Kreises Darmstadt-Dieburg  
Familienförderung/Kinder- und Jugendförderung  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt  
Telefon: 0 61 51/8 81-14 89, -14 88  
Telefax: 0 61 51/8 81-14 87**

**E-Mail: [KiJuFoe@ladadi.de](mailto:KiJuFoe@ladadi.de)**

**Home: [www.ladadi.de](http://www.ladadi.de) → Gesellschaft und Soziales → Familie, Kinder und Jugend → Kinder- und Jugendförderung**